

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Entscheidung gegen die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Antrag gemäß § 4 BImSchG der Schlösserland Sachsen gemeinnützige GmbH zum Betrieb von 3 Flüssiggaslagerbehältern in Pillnitz am Standort August-Böckstiegel Str. 2, 01326 Dresden, Gemarkung Pillnitz, Flurstück Nr. 178/1 vom 2.11.2023“

Der Vorhabenträger, Schlösserland Sachsen gemeinnützige GmbH, hat bei der Landeshauptstadt Dresden, untere Immissionsschutzbehörde, einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für den Betrieb von 3 Flüssiggasbehältern in Dresden-Pillnitz gestellt. Die Flüssiggasanlage bestehend aus drei oberirdisch aufgestellten Tanks wurden bereits als interimweise betriebene Flüssiggasanlage errichtet. Durch die nun länger als ein Jahr geplante Nutzung wird die Anlage immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die dauerhafte Aufstellung und der Betrieb der 3 Flüssiggasbehälter unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach § 3 (1) UVPG, Anlage 1, Nr. 9.1.1.3, siehe dort: „Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 cm³ handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t“. Es ist dementsprechend über eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und infolgedessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen ist.

Bezüglich der Betroffenheit von Schutzgütern und Auswirkungen des Vorhabens ist einzuschätzen, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 c in Verbindung mit Anlage 2 des UVPG zu erwarten sind.

Verschiedene umweltmediale Einzelaspekte und sicherheitstechnische

Anforderungen werden im immissionsschutzrechtlichen Verfahren geprüft und mit immissionsschutzrechtlichen Bescheid festgelegt. Dieser enthält regelmäßig Auflagen zur Eigenüberwachung und zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage durch den Betreiber einschließlich der Anlagensicherheit und des Arbeitsschutzes, zum Beispiel der regelmäßigen Kontrolle und Pflege des umliegenden Gehölzbestandes bzgl. Beseitigung von Totholz.

Im Ergebnis ergibt sich, dass für das Vorhaben auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) verzichtet werden kann.

Dresden, 20. Februar 2024

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung
Jan Donhauser
Erster Bürgermeister

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
(verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert, Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt